VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 471/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner Bestimmungen über die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Eiersektor infolge des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates vom 25. Februar 1986 über die während der Übergangszeit geltende Regelung für den Handel mit Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Eieralbumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Drittländern (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates (3) wurden die Getreidepreise in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und in Spanien für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors auf der Grundlage der ab 1. Juli anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für Futtergetreide führt zu äußerst geringen Beträgen im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 der Beitrittsakte. Infolgedessen ist es angezeigt, keine derartigen Ausgleichsbeträge festzusetzen.

Aus diesem Grunde ist die Verordnung (EWG) Nr. 587/86 der Kommission (4) aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 587/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 43.